

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/2950, 16/3292 –

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder (Gemeinsame-Dateien-Gesetz)

Bericht der Abgeordneten Bettina Hagedorn, Dr. Michael Luther, Jürgen Koppelin, Roland Claus und Alexander Bonde

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, angesichts der Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus den Informationsaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten weiter zu verbessern.

Mit der Ausführung des Gesetzes werden Bund und Länder mit Mehrkosten belastet. Die Einrichtung einer gemeinsamen zentralen Antiterrordatei führt zu einem einmaligen finanziellen Mehraufwand beim Bund und bei den Ländern sowie zu jährlichen Folgekosten für Betrieb und Nutzung der Antiterrordatei. Die entstehenden Mehrkosten müssen in den betroffenen Einzelplänen gegenfinanziert werden.

Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich schätzungsweise auf etwa 15,3 Mio. Euro, die jährlich laufenden Kosten auf etwa 6,4 Mio. Euro. Die Kosten schlüsseln sich wie folgt auf:

	einmalige Investitionskosten	jährliche Kosten für Wartung/ Betrieb	jährliche Personalkosten	Stellen
Bund	9 900 000	600 000	1 400 000	22
Länder	5 400 000	400 000	4 000 000	77
Gesamt	15 300 000	1 000 000	5 400 000	99

In den Bundeskosten sind die Kosten für Errichtung (ca. 5 500 000 Euro) und Betrieb (ca. 700 000 Euro) der Antiterrordatei im BKA enthalten. Im BfV ist der Aufwand für die anfängliche Befüllung der Antiterrordatei noch nicht abschließend geklärt.

Bei den Kosten, die mit der Beteiligung der Landeskriminalämter zusammenhängen, liegt ein Schwerpunkt im Aufbau einer bis zum Verschlusssachengrad „GEHEIM“ freigegebenen Infrastruktur. Insbesondere können weitere bauliche Aufwendungen für die Gewährleistung des materiellen IT-Geheimnisses (Zugangs- und Zugriffskontrolle, Alarm- bzw. Einbruchmeldeanlage, Videoüberwachung, Abstrahlsicherheit) entstehen, die im jetzigen Verfahrensstand nicht näher spezifiziert werden können. Bei den Landesämtern für Verfassungsschutz könnten zusätzlich Personalkosten insbesondere dann entstehen, wenn zur Gewährleistung einer unverzüglichen Reaktion bei Abfrage eines verdeckt gespeicherten Datensatzes eine 24-Stunden-Erreichbarkeit neu bzw. zusätzlich eingerichtet werden müsste.

In Bezug auf § 1 Abs. 2 Antiterrordateigesetz erfolgte die Kostenschätzung auf der Grundlage der Angaben der Länder, welche weiteren Polizeivollzugsbehörden sie anschließen beabsichtigen. Ein Anschluss aller grundsätzlich in Betracht kommenden weiteren Polizeivollzugsbehörden,

insbesondere aller Dienststellen des polizeilichen Staatsschutzes der Länder, würde zu Mehrkosten führen, die sich derzeit nicht beziffern lassen.

Die Kosten variieren für jede einzurichtende Projektdatei nach Anzahl der teilnehmenden Behörden und Umfang der einzustellenden Datensätze.

Das Antiterrordateigesetz sowie die Änderungen des BVerfSchG, des BNDG und des BKAG werden keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 29. November 2006

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender

Bettina Hagedorn
Berichterstatterin

Dr. Michael Luther
Berichterstatter

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Roland Claus
Berichterstatter

Alexander Bonde
Berichterstatter